

(2) Die Staatliche Plankommission, die Kontingenträger und die Bedarfsträgergruppen haben die Materialfonds so rechtzeitig aufzutteilen, daß die Einhaltung der Termine für die Bedarfsmeldungen und die Bestellungen durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Sollten den Bedarfsträgern die Materialfonds zu den im § 9 Abs. 1 genannten Bestellterminen nicht vorliegen, entbindet dies die Bedarfsträger nicht von der Einhaltung dieser Termine. Die Erklärungen nach § 12 Absätzen 1 oder 2 sind unverzüglich nach Erhalt der Materialfonds nach zu reichen.

§ 11

(1) Die Kontingenträger oder Bedarfsträger, die bis zu den im § 6 genannten Terminen für Walzstahl und NE-Metalle keine oder nur teilweise Bedarfsmeldungen geben können, haben zu den gleichen Terminen bis zur Höhe der nicht ausgelasteten Materialfonds bei den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) ein Guthaben einzurichten. Für Positionen, für die Bedarfsmeldungen nicht zu geben sind, müssen analog Guthaben zu den im § 7 Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen eingerichtet werden. Nicht termingemäß ausgelastete Materialfonds verfallen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes.

(2) Gegen diese Guthaben, die bis Ende der Quartale (im IV. Quartal bis 30. November) in Anspruch zu nehmen sind, können Lieferungen nur ab Lager der Großhandelsbetriebe im jeweiligen Quartal erfolgen.

(3) Werden Guthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen, ist das Staatliche Metall-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, eine Auflösung bzw. Herabsetzung des Guthabens zu veranlassen.

§ 12

(1) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bedarfsmeldungen und auf den Bestellungen, für die keine Liefermengen gegeben wurden, sowie für Bestellungen für spezifisches Importmaterial und bei Einrichtung von Guthaben folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bedarfsmeldung bzw. Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch einen gültigen Fonds gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Fondsüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“⁴⁴

(2) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bestellungen der Planpositionen, die in der Anlage I mit (B) gekennzeichnet sind und für die Liefermengen ausgegeben wurden, folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung entspricht der vom zuständigen Kontingenträger bekanntgegebenen Liefermenge bzw. liegt innerhalb dieser.“⁴⁴

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(4) Alle Bestellungen, die für den Direktbezug in Frage kommen, müssen getrennt nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) aufgegeben werden. Auf die Zusammengehörigkeit innerhalb einer Planposition zur Erreichung der werkreifen Menge pro Quartal ist in jeder Be-

stellung hinzuweisen. Die zusammengehörenden Bestellungen sind je Planposition und Quartal geschlossen einzureichen.

(5) Alle Bestellungen müssen außer der genauen Spezifikation und Mengenangabe sowie der in Betracht kommenden Erklärung gemäß den Absätzen 1 und 2 folgendes enthalten:

- a) Schlüssel-Nummer des Kontingenträgers,
- b) Bezeichnung des Kontingenträgers,
- c) Planpositions-Nummer,
- d) Bezeichnung der Planposition,
- e) Zuteilungsquartal,
- f) gewünschter Liefertermin,
- g) Bankverbindung,
- h) Versandanschrift,
- i) Postanschrift des Bestellers und
- k) gegebenenfalls Dringlichkeitsvermerk.

(6) Für werkreife Bestellungen sowie für Bedarfsmeldungen an metallurgischen Erzeugnissen müssen die bei den Großhandelsbetrieben erhältlichen Vordrucke verwendet werden. In bezug auf die Vordrucke für die Bestellungen gilt das nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/1 und II.

(7) Alle Bestellungen für metallurgische Erzeugnisse aus Lagerbezug sind formlos in zweifacher Ausfertigung dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb (s. Anlage 2) getrennt nach Planpositionen und Quartalen zu übergeben.

(8) Bei Aufgabe der Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie Materialeinsatzlisten, Verwendungsverbote, DDR-Standards, Begriffsbestimmungen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und Herstellungsprogramme, zu beachten.

(9) In den Bestellungen der Bedarfsträger ist das Material spezifiziert nicht nur nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards, sondern auch nach GOST-Standards aufzugeben. Macht der Bedarfsträger die Angaben nach GOST-Standards nicht, muß das Großhandelsorgan die Umspezifizierung nach diesen Standards zusätzlich, soweit die Bestellungen für den Import vorgesehen sind, vornehmen. In den Fällen, wo Material nach GOST-Standards aus konstruktiven oder anderen Gründen nicht verwendet werden kann, ist dies vom Bedarfsträger mit entsprechender Begründung auf der Bestellung ausdrücklich zu vermerken. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich nachgewiesen wurde, daß die Verwendung von Material nach GOST-Standards unmöglich ist, das nach diesen Standards gelieferte Material abzunehmen.

(10) Zum Zwecke der maximalen Materialausnutzung sind für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen und Rohre aus NE-Metallen die Nutzmaße in den Bestellungen — soweit möglich — anzugeben.

§ 13

(1) Für Material, das aus Import geliefert wird, sind unbedingt Monatsliefertermine anzustreben und nur in den Fällen, wo dies unmöglich ist, sind Quartalsliefertermine festzulegen. Für Material aus DDR-Aufkommen sind Monatsliefertermine zu vereinbaren, wobei Vereinbarungen über kürzere Liefertermine zulässig sind.